

# Leitfaden für die ehrenamtlichen Helfer

---

## Neueinweisung

Der Kreis Pinneberg(Ausländerbehörde) weist dem Amt Pinnau Asylbewerber zu. Dem Ehrenamtskoordinator wird dann vorab das Datum, die Namen, die Geburtsdaten und die Staatsangehörigkeiten/Nationalitäten vertraulich mitgeteilt.



## Ablauf bei Neueinweisung von Asylbewerbern

- **Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg:** Die ersten Asylbewerber aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster treffen in der Regel vormittags bei der Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg ein. Sie erhalten dann dort normalerweise Busfahrpläne zu den Behörden, bei denen sie sich vorstellen müssen, erst beim Sozialamt der Stadt Pinneberg und danach zum Amt Pinnau. In manchen Fällen übernimmt der Diakonieverein den Transport bis zum Amt.
- **Sozialamt Pinneberg:** Die Asylbewerber müssen zum Sozialamt, um den Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu stellen (s. „Informationen über Asylbewerber“). Für das Amt Pinnau ist das Sozialamt der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8 in Pinneberg zuständig. Dabei ist die Aufteilung der Anfangsbuchstaben des Nachnamens maßgeblich, welcher Sachbearbeiter zuständig ist.
- **Amt Pinnau:**
  1. Die Asylbewerber bekommen ihre Einweisungsverfügung mit der Adresse des Wohnortes und des Aufenthaltszeitraumes. Über die Belegung der Zimmer entscheidet das Amt Pinnau gemeinsam mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
  2. Die Asylbewerber müssen sich anhand der Einweisungsverfügung im Bürgerbüro Rellingen-Pinnau anmelden.
- **Einweisung in die Unterkunft:** Nun bringen ein Ehrenamtler /eine Ehrenamtlerin die Asylbewerber zu ihrer neuen Unterkunft. Hier erklären Sie die wichtigsten Dinge: die Bedienung der Kaffeemaschine, Waschmaschine, welche Trocknungsmöglichkeiten es gibt, wie die Briefkastenbeschriftung zu erfolgen hat, Mülltrennung, Reinigung etc. Wichtig ist außerdem, dass Sie den Asylbewerbern alle wichtigen Anlaufstellen, wie Behörden, Einkaufsstätten zur Erledigung des täglichen Bedarfs, Ärzte und Freizeitmöglichkeiten und ggfs. Busverbindungen aufzeigen, immer unter der Prämisse, dass Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird.

## **Allgemeine Aufgaben von Ehrenamtlichen:**

- Anfängliche Begleitung bei Behördengängen und zur Kleiderkammer
- Ausstattung der Wohnungen mit „kleinem“ Inventar: Geschirr, Wäsche, Kleidung
- Regelmäßige Mitteilung über den Aufenthalt der Flüchtlinge (nach Absprache mit dem „Bufdi“)
- Hilfe bei Erstausrüstung/Ersteinrichtung der Wohnungen
- Hilfe bei Suche nach einer Folgeunterkunft wenn ein Aufenthaltsstatus besteht

## **Weitere Möglichkeiten:**

- ➔ Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen

→ Sprachkurse: Sprachkompetenz ist für die Integration in die Gesellschaft unverzichtbar, hier können bei Bedarf Sprachkurse organisiert werden.

→ Hilfen für Kinder und Jugendliche: Viele Kinder und Jugendliche haben Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Durch Bürgerkrieg oder Flucht haben sie manchmal jahrelang keine Schule besucht oder sind Analphabeten, wie zum Beispiel Mädchen aus Somalia und Afghanistan, denen ein Schulbesuch verwehrt wurde. Durch Hausaufgabenhilfe, in Unterkünften organisiert, können die Kinder und Jugendlichen in der Schule besser mitkommen und lernen so außerdem die deutsche Sprache.



### **Wohnen:**

Das Wohnen ist ein wichtiger Bestandteil der Integration. Hier ist die Hilfe der Ehrenamtlichen für die Asylbewerber gefragt. Viele Flüchtlinge mussten auf der Flucht ihr Hab und Gut zurücklassen. Teilweise kommen sie in Deutschland nur mit einer Plastiktüte an. In den Unterkünften und Wohnungen stehen den Asylbewerbern elementare Haushalts- und Einrichtungsgegenstände wie Bett, Schrank, Töpfe, etc. zur Verfügung. Weitere Alltagsgegenstände wie auch Kleidung werden oft durch Gemeinden oder Unterstützerkreise gesammelt. Es muss geprüft werden, welche tatsächlich benötigt werden und in welchen Zustand sie sich befinden.

Die Funktion einer Waschmaschine, eines Kühlschranks, einer Mikrowelle und anderer für uns alltäglichen Haushaltsgegenstände kann den Flüchtlingen unbekannt oder fremd sein. Die ehrenamtlichen Helfer können die Flüchtlinge in die oben genannten Gegenstände einweisen und so helfen, sich in den Alltag einzuleben.

Es kommt durch die beengten Wohnmöglichkeiten und die verschiedene Alltagskultur immer wieder zu Schwierigkeiten und Problemen. Ehrenamtliche, die hier mit Ausdauer und Einfühlsamkeit die Regeln unseres Zusammenlebens (z.B. Mülltrennung, Einhaltung von Ruhezeiten) erklären, erweisen den Flüchtlingen einen großen Dienst. Besonders die Kinder leiden unter dem mangelnden Platz. Auch hier sind Ehrenamtliche gefragt, die beispielsweise mit den Kindern spielen, basteln, Ausflüge unternehmen und bei den Hausaufgaben helfen.



Nur mit Hilfe der Ehrenamtlichen ist eine Unterbringung und Integration möglich. Diese Unterstützung sollte jedoch immer eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, damit die Flüchtlinge möglichst bald ein in vielen Dingen ein selbständiges Leben führen können.

### **Hinweis zum Versicherungsschutz**

Die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer genießen Versicherungsschutz, wenn sie Beauftragte der Gemeinde sind. Dies bedeutet, dass die Helfer namentlich zu benennen sind und der Rahmen der Hilfe festgelegt werden muss. Für diesen Rahmen gilt dann der Versicherungsschutz. Es ist vorgekommen, dass Helfer private Feste mit den Flüchtlingen gefeiert haben und dann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen wollten. Dies war nicht möglich, da es sich um eine private Feier handelte.

# Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern

## Aufenthaltsstatus

-> umgangssprachlich die rechtliche Grundlage für den Aufenthalt einer Person im Inland  
-> Asylbewerber haben einen besonderen Aufenthaltsstatus: in der Phase der Prüfung ihres Erstantrages erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung (lediglich Bescheinigung über Durchführung des Asylverfahrens; kein Aufenthaltstitel)

## Asylverfahren:

### Erstverteilung und Unterbringung:

-> Asylantrag kann nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Außeneinrichtung gestellt werden (für Schleswig-Holstein: Neumünster)

-> Der Asylantrag muss i.d.R. persönlich bei der Außenstelle gestellt werden (Bundesamt lädt Sprachmittler ein). Bei der Antragstellung wird die Aufenthaltsgestattung ausgehändigt. Sämtliche Informationen über den Antragsteller werden aufgenommen.

-> die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt durch den „Königsteiner Schlüssel“

-> minderjährige Schutzsuchende ohne einen verantwortlichen Erwachsenen werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Sie bekommen einen Vormund und es wird die Situation besprochen

-> der Asylsuchende erhält einen Termin für die Anhörung: Der Asylbewerber wird von einem Mitarbeiter im Bundesamt-einem Entscheider- persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört

## Schutzarten und Prüfungsreihenfolge

### 1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG)

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

### 2. Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG)

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B Nationalität).

### 3. Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylVfG)

Subsidiär schutzberechtigt ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

4. Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt oder im Zielstaat eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Endet das Verfahren mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, mit der Asylanererkennung oder wenigstens mit der Gewährung subsidiären Schutzes erzeugt der Anerkennungsbescheid des Bundesamtes zwar schon ein gesetzliches Aufenthaltsrecht, dies ist aber selbst noch kein Aufenthaltstitel. Aufgrund des Anerkennungsbescheides erteilt die lokale Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die den jeweiligen Aufenthaltsstatus bescheinigt und zeitgleich mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt wird.

**Soziale Leistungen**

-> Das Asylbewerberleistungsgesetz sichert den Grundbedarf. Es gilt für Asylbewerber, Ausreisepflichtige (z.B. Inhaber von Duldungen) und andere Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen.

-> zu den Leistungen gehört u.a.: Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Taschengeld für persönliche Bedürfnisse, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

-> die Grundleistungen werden als Sachleistungen bereitgestellt.

-> Nähere Auskünfte erteilt die örtlich zuständige Sozialbehörde

**Adressen und Telefonnummern**

- **Amt Pinnau**; Hauptstraße 60, 25462 Rellingen; 04101/7972-0  
Ansprechpartner:
- Frau Quentin-Krane: 04101/7972-277 (Zimmer 11);  
Frau Mohr: 04101/7972-242 (Zimmer 9)
- **Ausländerbehörde**: Kreisverwaltung Pinneberg; Kurt-Wagener-Str. 11,  
25337 Elmshorn; 04121/4502-0
- **Sozialamt**: Rathaus der Stadt Pinneberg; Bismarckstraße 8, 25421  
Pinneberg; 04101/211-0
- **Bundesamt f. Migration und Flüchtlinge (Außenstelle)**: Haart 148, 24539  
Neumünster; 04321 5561-0